

Satzung

für den Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Magdeburg e.V.

§ 1	Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr _____	2
§ 2	Wesen und Aufgaben _____	2
§ 3	Sicherung der Gemeinnützigkeit _____	3
§ 4	Mitgliedschaft im Landesverband _____	3
§ 5	Mitgliedschaft im Regionalverband _____	3
§ 6	Mitgliederrechte und -pflichten _____	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft _____	4
§ 8	Organe _____	5
§ 9	Mitgliederversammlung _____	5
§ 10	Durchführung der Mitgliederversammlung _____	6
§ 11	Vorstand _____	8
§ 12	Geschäftsführung _____	10
§ 13	Kontrollkommission _____	12
§ 14	Arbeiter-Samariter-Jugend _____	13
§ 15	Aufsicht _____	13
§ 16	Ordnungsmaßnahmen _____	13
§ 17	Schiedsgericht _____	14
§ 18	Richtlinien _____	15
§ 19	Beurkundung von Beschlüssen _____	15
§ 20	Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung _____	15

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Regionalverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Magdeburg e.V.“, im Sprachgebrauch abgekürzt ASB Magdeburg bzw. ASB RV MD e.V..
- (2) Erkennungszeichen des Regionalverbandes ist das Logo, das unter anderem aus einem großen „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Magdeburg e.V.“ besteht.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des ASB RV MD e.V. befinden sich in Magdeburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des ASB RV MD e.V. sind die Gebiete der kreisfreien Stadt Magdeburg sowie der Kreise Jerichower Land und Börde. Außerhalb dieser Gebiete darf der ASB Magdeburg nur mit Zustimmung des Landesausschusses sowie ggf. des für den Tätigkeitsort zuständigen anderen ASB-Regionalverbandes tätig werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind unter anderem die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheits- und Sozialwesen, die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.
- (2) Zu den Aufgaben des ASB RV MD e.V. gehören die Aufgaben mit regionalem Bezug. Er nimmt auf regionaler Ebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Übernahme von Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen;
 - b) Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen, Katastrophenschutz und Krankentransport
 - c) Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen
 - d) Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugend- und Familienhilfe und Behindertenhilfe;
 - e) Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung;
 - f) Förderung des freiwilligen Engagements;
 - g) Organisation und Durchführung der Breitenausbildung in der Ersten Hilfe; auch im Schwimmen, Rettungsschwimmen sowie Schwimmsport;
 - h) Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB;
 - i) Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung mit dem Landesverband und dem Bundesverband;
 - j) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen und anderer gemeinnütziger Vereine, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
 - k) Öffentlichkeitsarbeit;
 - l) Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundesverband;
 - m) Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe;

- n) Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden durch regelmäßige Beratung und Abstimmung, mit überregionalen Organisationen und Verbänden nach Abstimmung mit dem Landesverband;
- o) Zusammenarbeit mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern;
- p) Mitwirkung in der Sozialplanung;
- q) Vertretung und Repräsentation des ASB auf kommunaler Ebene.
- r) Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der ASB RV MD e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB RV MD e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB RV MD e.V. entstehen.
- (3) Der ASB RV MD e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft im Landesverband

Der durch den Landesausschuss aufgenommene ASB RV MD e.V. und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

§ 5 Mitgliedschaft im Regionalverband

- (1) Mitglieder des ASB RV MD e.V. sind die ihm beigetretenen und im Territorium wohnenden natürlichen Personen. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des ASB RV MD e.V., sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Regionalverbandes zu werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die zentral vom Bundesverband bearbeitet wird. Vor der Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhalten der ASB RV MD e.V. und der Landesverband die Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen für ihre Organisationsstufen. Sofern nicht der betroffenen Landesverband oder Regionalverband binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch.
- (3) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der ASB RV MD e.V. hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.
- (4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen können durch den Vorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Soweit diese über den Bereich der regionalen Gliederung hinaus tätig sind, ist darüber der Landesverband in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft im ASB RV MD e.V., im ASB Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. und im ASB Bundesverband.
- (2) Der ASB RV MD e.V. übt seine Mitgliederrechte in der Landeskonferenz aus. Dort nimmt er auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskonferenz wahrgenommen.
- (3) Die korporativen Mitglieder des ASB RV MD e.V. haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (4) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.
- (5) Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB RV MD e.V. können die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken. Nur Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
- (6) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart.
- (7) Gerichtsstand für die aus den Mitgliedsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Ort zuständige Gericht, an dem der ASB RV MD e.V. seinen Sitz hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden,
 - c) Ausschluss,
 - d) Tod (bei natürlichen Personen),
 - e) Auflösung (bei korporativen Mitgliedern).
- (2) Ein Antrag auf Wiedereintritt ist möglich.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im ASB RV MD e.V. endet auch die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband. Endet die Mitgliedschaft des ASB RV MD e.V. im Landesverband, so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, weist der Landesverband die Mitglieder einem benachbarten Regionalverband zu. Mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung endet nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.
- (4) Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären.

- (5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert der ASB RV MD e.V. das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (6) Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen des ASB RV MD e.V. an den Landesverband, soweit dieser nicht mehr existiert, an den Bundesverband. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 8 Organe

Organe des ASB RV MD e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. die Kontrollkommission.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Regionalverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 - a) den Jahresabschluss des Regionalverbandes entgegenzunehmen,
 - b) den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
 - c) Anträge an Landeskonferenz und Landesausschuss zu beschließen,
 - d) alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie zwei bis sechs Monate vor der Landeskonferenz die Delegierten zur Landeskonferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 - e) Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abuberufen,
 - f) über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
 - g) Änderungen der Satzung zu beschließen,
 - h) über die Auflösung des Regionalverbandes zu beschließen.
- (3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
- (4) Im ASB RV MD e.V. wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die dem ASB RV MD e.V. angehören, teilnehmen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
 - a) wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Regionalverbandes erfordert;
 - b) wenn die Einberufung von zwei Zehntel der Mitglieder des Regionalverbandes unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Kommt der Vorstand dem Verlangen innerhalb von vier Wochen nicht nach, so kann der Landesverband eingeschaltet werden;
 - c) wenn der Landesvorstand oder die Landeskontrollkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt; kommt der Regionalverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.

- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a) von den stimmberechtigten Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand des Regionalverbandes,
 - c) von der Kontrollkommission des Regionalverbandes,
 - d) vom Landesvorstand,
 - e) von der Versammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ).

- (7) Anträge müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge sind bei Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung zu setzen. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über diesen Antrag auf dieser Sitzung kein Beschluss gefasst werden.
Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten bei Anwesenheit von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sofern auf Grund des erfolgten Widerspruches oder des Nichterreichens bei quotenmäßigen Beschlussvoraussetzungen in dieser Mitgliederversammlung kein Beschluss gefasst werden kann, ist der Tagesordnungspunkt auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung aufzunehmen.

- (8) Zur Mitgliederversammlung ist spätestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung einzuladen. Die schriftliche Einladung zur ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Form einer Anzeige in der regionalen Zeitung, dem Magdeburger Generalanzeiger, sowie über die Homepage des Vereins und weitere Aushänge in den Einrichtungen/Betriebsstätten des ASB RV MD e.V..

- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

- (10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands erfolgen:
 - a) als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. Präsenzveranstaltung),
 - b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat o .ä.) teilnehmen können (sog. Online-Präsenzversammlung) oder
 - c) ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. virtuelle Mitgliederversammlung).

Der Grundsatz für die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist die Durchführung in Form einer Präsenzveranstaltung. Wird die Mitgliederversammlung als Online-Präsenzveranstaltung (Absatz 1b) oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Absatz 1c)

durchgeführt, gelten die Mitglieder, die mittels technischer Kommunikationsmittel an der Mitgliederversammlung teilnehmen, als anwesend.

- (2) Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen.
- (3) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands hat kein Mitglied einen Anspruch darauf, mittels technischer Kommunikationsmittel an einer Präsenzveranstaltung im Sinne des Absatzes 1a teilzunehmen.
- (4) Die Einladung erfolgt bei allen Formen der Mitgliederversammlungen (Absatz 1a bis c) spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung an einer prominenten Stelle der Homepage des Vereins sowie zusätzlich durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung in einer regionalen Tageszeitung, (Magdeburger Generalanzeiger), die im Tätigkeitsgebiet des Vereins erscheint. Die Mitglieder können auch schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden.
- (5) Näheres zum Verfahren, insbesondere dem Zugang zu den Versammlungen im Sinne der Absätze 1b und 1c regeln die Absätze 6 und 7.
- (6) Bei der Durchführung von Online-Präsenzveranstaltungen (Absatz 1b) wird den Mitgliedern, die nicht (physisch) anwesend sind, der Zugang zu einem Chatroom bzw. der Zugang zu einer Telefon- oder Videokonferenz ermöglicht. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine Online-Präsenzveranstaltung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, von denen der Verein keine E-Mail-Adresse besitzt, erhalten ihr Passwort dadurch, dass sie sich mittels eines vom Verein vorgehaltenen Online-Anmeldetools mittels E-Mail unter Nennung ihrer Mitgliedsnummer anmelden. Nach erfolgter Anmeldung und Registrierung erhalten diese Mitglieder ebenfalls ihr Passwort durch eine gesonderte Mail.
- (7) Bei der Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen (Absatz 1c) gelten die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer Online-Präsenzveranstaltung (Absatz 1 b) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Online-Präsenzveranstaltung physisch anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung (Absatz 1 c) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (10) Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts bei Versammlungen im Sinne der Absätze 1b und 1c können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die der Vorstand im Beschlusswege entscheidet. Dabei hat der Vorstand den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.

- (11) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software) für die Online-Präsenzversammlung (Absatz 1b) und für die virtuelle Mitgliederversammlung (Absatz 1c) legt der Vorstand im Beschlusswege fest. Dabei hat er ebenfalls den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.
- (12) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei Online-Präsenzversammlungen (Absatz 1b) und virtuellen Versammlungen (Absatz 1c) führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Regionalverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, die Satzung des ASB RV MD e.V., dessen Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz und Landesausschuss sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu handeln.
- (2) Der Vorstand überträgt der Geschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen kann, die in § 11 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.
- (3) Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere:
- die strategischen Ziele des Regionalverbandes periodisch festzulegen,
 - die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abzurufen,
 - den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen,
 - eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung, zu beschließen,
 - die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
 - nach Anhörung der Kontrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes zu verabschieden,
 - Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge, Miet- und Leasingverträge, Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften abzuschließen. Der Vorstand ist befugt, dem Geschäftsführer Einzelvollmacht für das jeweils konkrete Rechtsgeschäft zu erteilen.
 - die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
 - die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass
- im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
 - die ASB-Gesellschaften des Regionalverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,

- c) die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Regionalverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Vorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.
- (5) Dem Vorstand obliegt es gemeinsam mit der Geschäftsführung:
 - a) die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 - b) für eine gute Zusammenarbeit der regionalen Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung.
- (7) Die Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form der Sitzung, die als Präsenzveranstaltung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann.
- (8) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (9) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Regionalverband durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (10) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei muss die Zahl der Vorstandsmitglieder insgesamt eine ungerade sein.
- (11) Die Kontrollkommission ist berechtigt und die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (12) Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Soweit ärztlicher Sachverstand nicht für den Vorstand gewonnen werden kann, kann ein Arzt vom Vorstand zu seiner Beratung berufen werden. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Beratung Vertreter von Fachkreisen heranziehen.
- (13) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei bis sechs Monate vor der ordentlichen Landeskonferenz statt. Bei Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt.
- (14) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an einer Kommunikation mittels technischer Kommunikationsmittel, die entweder online oder per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form stattfindet. Abwesende Vorstandsmitglieder

können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstands werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch, per Fax oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch, per Fax, per Post oder fernmündlich. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen.

- (15) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (16) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend für das Beschlussergebnis. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden ist die Stimme des Sitzungsleitenden ausschlaggebend für das Beschlussergebnis. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (17) Die gewählten Mitglieder des Regionalvorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Vergütung erhalten. Im Übrigen dürfen Sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Gliederung, dem Landes- oder Bundesverband oder einer Gesellschaft der Gliederung bzw. des Landes- oder Bundesverbandes stehen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle und Einrichtungen auftretende Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat hier alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesener Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, die Satzung der Gliederungen, deren Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz, Landesausschuss und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 - a) der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle und Einrichtungen notwendigen Verträge,
 - b) die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans,
 - c) der Abschluss von Betriebsvereinbarungen nach Zustimmung des Vorstandes,
 - d) die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen,
 - e) die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen,
 - f) die Übernahmen von Aufgaben im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und Behindertenhilfe,
 - g) die Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,
 - h) die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - j) die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
 - k) die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes.

- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes:
 - a) die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
 - b) die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 - c) der Abschluss von Tarifverträgen.
 - d) die Verlegung der Geschäftsstelle, Einrichtung oder Schließung von zusätzlichen Geschäftsstellen.
- (4) Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt es, gemeinsam mit dem Vorstand:
 - a) die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 - b) für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 - c) die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.
- (6) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
 - a) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu allen wesentlichen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Regionalverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
 - b) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand
 - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Regionalverbandes zu berichten,
 - jährlich bis zum 30.11. einen Entwurf des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr und gegebenenfalls eines Nachtragswirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen,
 - spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres den Jahresabschluss des Regionalverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
 - c) Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei
 - wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,
 - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere, wenn sie zu einer Gefährdung des Regionalverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (7) Die Geschäftsführung unterliegt neben dem Vorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien.
- (8) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen Mitglied im ASB RV MD e.V. sein.
- (9) Als Leitung der Geschäftsstelle und Einrichtungen ist die Geschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere das Personalwesen, vor allem die Personalentwicklung. Die Geschäftsführung stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
- (10) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages aus. Darüber hinaus kann sie als besonderer Vertreter nach § 30 BGB berufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung über die

Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung. Die Geschäftsführung verpflichtet sich, diese als verbindlich anzuerkennen.

- (11) Die Amtszeit der nach § 30 BGB bestellten Geschäftsführung beträgt maximal fünf Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und Bestellung ist möglich.
- (12) Der Vorstand kann die eingetragene Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt die bestellte Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
- (13) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des ASB RV MD e.V. mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil.
- (14) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 13 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regionalverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand.
- (2) Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Regionalverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
- (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Kontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.
- (5) Die Kontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem ASB RV MD e.V. und der Geschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsführung zu erstellen.

- (8) Die Mitglieder der Kontrollkommission sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Kontrollkommission zu hören.
- (10) Die Kontrollkommission besteht aus bis zu 3 Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Kontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Landeskontrollkommission und umgekehrt ist unzulässig.
- (11) Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung, die der ordentlichen Landeskonferenz vorausgeht, für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (12) Im Übrigen gelten § 11 Abs. 13 bis 17 entsprechend.

§ 14 Arbeiter-Samariter-Jugend

Deren Tätigkeit ist in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes geregelt.

§ 15 Aufsicht

- (1) ASB RV MD e.V. erkennt das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Landes- und Bundesverband an.
- (2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen natürliche Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
 - a) gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
 - b) Eigentum oder Vermögen des ASB RV MD e.V., seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden;
 - c) gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist;
 - d) den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwider handeln oder diese gefährden;
- (2) Vereinsordnungsmittel sind:
 - a) Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
 - b) Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;
 - c) Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
 - d) Abberufung aus Organstellungen;
 - e) Ausschluss aus dem ASB bei schwer wiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringst möglichen Eingriffs.
- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand des Regionalverbandes. Den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ.

- (4) Gegen korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung.

- (5) In schwer wiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.
- (6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des ASB RV MD e.V. oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwer wiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach schriftlichem Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
- (10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach § 17 der Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten innerhalb des ASB RV MD e.V., die sich aus der Mitgliedschaft im ASB ergeben, werden durch ein Bundesschiedsgericht mit Wirkung für die betroffenen Parteien entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über
 - a) Streitigkeiten zwischen
 - Gliederungen des ASB,
 - korporativen Mitgliedern,
 - Organmitgliedern und Organen mit Ausnahme von Streitigkeiten zwischen Vorstand und Geschäftsführungen,
 - b) die Anwendung und Auslegung der Bundesrichtlinien und der Satzungen sowie über Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere über verhängte Ordnungsmittel.
- (3) Das Schiedsgericht hat mindestens zwei Kammern. Jede Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Kammern werden im Wechsel tätig. Die Vorsitzenden der Kammern des Schiedsgerichts werden von der Bundeskonferenz für 4 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Vorsitzenden der Kammern dürfen kein anderes Mandat im ASB haben und keine hauptamtlichen Mitarbeiter des ASB sein. Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer.
- (4) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für die Kostentragung gelten die §§ 91, 91a, 92 ZPO sinngemäß.

- (6) Das Verfahren des Schiedsgerichts regelt die vom Bundesausschuss zu beschließende Schiedsordnung.

§ 18 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz in ihrer jeweiligen Fassung beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. sind für den ASB RV MD e.V. verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung

- (1) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder die Auflösung des ASB RV MD e.V. können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des ASB RV MD e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den Landesverband. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es an den Bundesverband. Besteht auch dieser nicht mehr, so fällt es an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Stand 01.03.2022